

## CAE-Bekämpfungsrichtlinien 2012

(Erstellt im Jänner 2012 von der Landesveterinärdirektion in  
Zusammenarbeit mit dem Tiroler Ziegenzuchtverband)

Für die Organisation der Durchführung der CAE-Bekämpfung im Sinne der vorliegenden Richtlinien ist der Amtstierarzt (die Amtstierärztin) der Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

1. Für die Teilnahme am Bekämpfungsprogramm ist dem Amtstierarzt (der Amtstierärztin) eine **Verpflichtungserklärung** vorzulegen.

2. **Lückenlose Kennzeichnung** (gem. Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009) aller im Bestand befindlichen Ziegen mit einer Ohrmarke ist Grundvoraussetzung.

3. **Untersuchung:**

Zu untersuchen sind alle im Bestand befindlichen Ziegen, die älter als **6 Monate** sind.

**Grunduntersuchung:** 3malige Bestandesuntersuchung im Abstand von 6 Monaten bis in Folge drei Untersuchungen mit negativem Ergebnis vorliegen.

**anerkannt CAE-freier Betrieb:** Betrieb mit abgeschlossener Grunduntersuchung

**vorläufig CAE-freier Betrieb:** Betrieb, der 2 negative Bestandsuntersuchungen aufweist

**Kontrolluntersuchung:** zur Aufrechterhaltung der CAE-Freiheit ist eine jährliche Kontrolluntersuchung mit negativem Ergebnis bis zum 1. April des laufenden Jahres notwendig

3.a. bei einer Herdengröße bis einschließlich 30 Ziegen (gezählt werden alle Tiere über 6 Monate) sind alle Tiere des Bestandes über 6 Monate zu untersuchen

3.b. bei einer Herdengröße ab 31 Ziegen (gezählt werden alle Tiere über 6 Monate) sind 30 Tiere des Bestandes und alle Zuchtböcke zu untersuchen (für die Stichprobenauswahl sind die ältesten weiblichen Tiere heranzuziehen)

Ein Betrieb, in dem bei der jeweils letzten Untersuchung Reagenten vorgefunden worden sind, gilt als **Sanierungsbetrieb**; das Bekämpfungsprogramm ist von vorne zu beginnen.

**Neue Betriebe bzw. Betriebe nach Gesamtausmerzung** des Altbestandes gelten bereits mit **einer** freien Kontrolluntersuchung als anerkannt CAE-freier Betrieb, wenn schriftlich nachgewiesen wird, dass alle eingestellten Ziegen aus anerkannt CAE-freien Betrieben stammen.

In **anerkannt CAE-freien Betrieben** ist zur Aufrechterhaltung der CAE-Freiheit eine

Kontrolluntersuchung mit negativem Ergebnis bis zum **01. April des laufenden Jahres** notwendig.

In **vorläufig CAE-freien Betrieben** und in **Sanierungsbetrieben** ist im Abstand von mind. 6 Monaten zur letzten Untersuchung, eine Bestandesuntersuchung (gesamter Bestand, alle Tiere über 6 Monate) durchzuführen.

#### 4. Untersuchungsergebnis:

##### **Positive Befunde:**

Reagenten sind innerhalb 1 Monats zu schlachten. Nachkommen von CAE-positiven oder fraglichen Tieren müssen innerhalb von 2 Monaten ab dem Zeitpunkt der Geburt geschlachtet werden. Solche Tiere dürfen nicht tätowiert oder in das Herdebuch aufgenommen werden.

Bei einem Verseuchungsgrad von über 50% der Ziegen eines Bestandes ist der gesamte Bestand auszumerzen.

Bei positivem Befund ist mit dem Bekämpfungsprogramm von vorne zu beginnen.

##### **Zweifelhafte Befunde:**

Tiere mit zweifelhaftem Befund sind nach frühestens 2 Wochen einer Wiederholungsuntersuchung zu unterziehen. Ist das Ergebnis der Wiederholungsuntersuchung negativ gilt das Tier als negativ. Nach 2malig zweifelhaftem Befund ist das Tier als positiv zu werten.

#### 5. Tierverkehr:

Zukäufe, der Auftrieb auf Versteigerungen und das Deckgeschehen ist nur aus anerkannt CAE-freien Beständen zulässig. **Für zugekaufte Tiere und Tiere, die auf Versteigerungen aufgetrieben werden, muss eine freie Einzeltieruntersuchung vorliegen** (entweder im Rahmen der gültigen Kontrolluntersuchung oder eine gesonderte Verkaufsuntersuchung).

Die Beschickung von Ziegenausstellungen ist auch aus vorläufig CAE-freien Betrieben möglich.

Auf Almen und Weiden dürfen nur Tiere des **gleichen Gesundheitsstatus** aufgetrieben werden. Die Bekämpfung der CAE wird aus Mitteln des Landes, des Tierseuchenfonds und des Bundes gefördert. Förderungsvoraussetzung ist das Vorliegen einer unterschriebenen **Verpflichtungserklärung**.

Die Stückgebühren für die Blutprobenentnahme, die Laborkosten sowie die Ausmerzentschädigung von € 40,00 für positive Tiere werden von der öffentlichen Hand getragen.

Die Hofgebühr a € 30,00 (exkl. MWST) ist vom Tierbesitzer zu bezahlen.

Bei Nichtbeachtung der Richtlinien, verliert der Bestand die CAE-Freiheit, Herdebuchmitglieder werden aus dem Verband ausgeschlossen.

Für eine erfolgreiche CAE-Bekämpfung ist eine konsequente Einhaltung der Richtlinien erforderlich.

Für weitere Informationen mögen sich die Ziegenhalter mit dem Amtstierarzt des Bezirks oder den zuständigen Betreuungstierärzten in Verbindung setzen.

Dr. Josef Kössler

Landesveterinärdirektor